

Dienstanweisung

Vorgaben zur Feier der Liturgie im Bistum Speyer in Zeiten der Corona-Krise

Nach Wochen, in denen keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden konnten, können nun solche wieder gefeiert werden. Dabei ist die Kirche natürlich weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb werden die gottesdienstlichen Versammlungen, insbesondere die Sonntagsmesse, so gestaltet, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus maximal vermieden wird.

Die folgenden Bestimmungen für die Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten das gewährleisten. Uns allen muss bewusst sein, dass es sich hierbei nur um eine erste, vorsichtige Lockerung und nicht um eine Rückkehr zu Normalität. Die Regelungen sind verbindlich einzuhalten, da von der Einhaltung abhängt, dass weiterhin die Möglichkeit zu öffentlichen Gottesdiensten bestehen bleibt. Diese Anweisungen orientieren sich an Empfehlungen, die im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit dem Deutschen Liturgischen Institut und in Abstimmung unter den Bistümern erarbeitet worden sind. Auch die staatlichen Behörden waren dabei involviert. Sollte es zu behördlichen Veränderungen kommen, wird diese Anordnung ergänzt oder überarbeitet.

Die sonntägliche Gottesdienstverpflichtung bleibt weiterhin aufgehoben. Um jedoch auch jenen Personen, die einer Risikogruppe angehören oder keinen Platz in einer Kirche bekommen können die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen, soll weiterhin ein breites Angebot an gottesdienstlichen Feiern (Fernsehen, Internet etc.) ermöglicht werden.

1. Im Dom und vorrangig in den Pfarrkirchen können wieder **öffentliche Sonntagsgottesdienste** gefeiert werden. Kapellen sind davon ausgenommen. Die Entscheidung **ob und in welche(n) der Kirche/Kirchen** in der Pfarrei ein Gottesdienst gefeiert wird, trifft das Pastoralteam zusammen mit dem/der Vorsitzender/Vorsitzendem des Pfarreirats. Orte und Anzahl der Gottesdienste sind mitteilungs pflichtig an das Bischöfliche Ordinariat. Die Mitteilung erfolgt formlos an generalvikar@bistumspeyer.de.

Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen aktuell geltenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Eine Kontaktnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist unbedingt ratsam.

2. Da gerade der Kommunionempfang der Gemeinde einen besonders heiklen Punkt darstellt, ist zu empfehlen auch über **alternative Gottesdienst- und Andachtsformen** nachzudenken (z.B. Wortgottesfeiern, Stundengebet, Maiandachten, Rosenkranzgebet, Eucharistische Anbetung). Besonders dort wo Wortgottesfeiern eine eingeübte Praxis sind, sind diese eine gute Alternative. Selbstverständlich sollen die Wortgottesfeiern dann ohne Kommunionausteilung sein.
3. Es sind auch **Werktaggottesdienste** möglich. Für sie gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, wie für die Sonntagsgottesdienste.
4. **Ordensgemeinschaften** wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls öffentliche Gottesdienste zu feiern. Der Gottesdienstraum muss entsprechend groß sein und die diözesanen Vorgaben eingehalten

werden. Sollte der Gottesdienstraum in der Klausur liegen (Hauskapelle) sind dort keine öffentlichen Gottesdienste möglich. Anträge sind an das Bischöfliche Ordinariat zu stellen.

5. Aufgrund ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters können, weiterhin keine feierlichen **Taufen**, **Erstkommunionfeiern** und **Firmungen** stattfinden.
6. **Haustaufen** und **Nottaufen** sind weiterhin möglich.
7. **Hochzeiten** sind möglich unter den hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Bei der Bestätigung des Ehebundes legt der Priester oder Diakon keine Stola um die ineinandergelegten Hände des Brautpaares.
8. **Wallfahrten** und Wallfahrtsgottesdienste bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
9. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten gut durchlüftet. Die **Zugangstüren** sind dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen. Ein- und Ausgang müssen getrennt ausgewiesen werden (Einbahnregelung). Die **Einbahnregelung** ist mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar zu machen. Aus diesem Grund scheiden Kirchen aus, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben.

Die Kirche sollte mehrere Portale haben, um das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können.

10. Wer an einem Sonntagsgottesdienst teilnehmen möchte, muss sich vorher bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt im Pfarrbüro anmelden. Es soll vermieden werden, dass jemand an der Kirchentür abgewiesen werden muss. Zudem braucht man die Kontaktdaten, um ggf. die Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Nur denjenigen, die auf der Liste eingetragen sind, kann Zugang zum Gottesdienst gestattet werden.
11. Bei der **Anmeldung** werden folgende Daten erfasst: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Telefon-Nr. und Mail-Adresse (falls vorhanden). Die Listen mit den Kontaktdaten sind gemäß der staatlich vorgegebenen Fristen mindestens 21 Tage unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.
12. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hinzuweisen, dass die Daten ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
13. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, dass Sie bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Bei offensichtlichen Anzeichen ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
14. Vor den Kirchen werden **Zonen mit Abstandshinweisen** markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
15. Die Gottesdienstteilnehmenden haben einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.

16. Ein pfarreieigener **Empfangsdienst** sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Dieser Empfangsdienst ist für seine Aufgabe zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine entsprechende Handreichung wird durch das Bischöfliche Ordinariat zur Verfügung gestellt.
17. Es soll keinen vorübergehenden Ausschluss bestimmter Personengruppen (**Risikogruppen**) von der Teilnahme am Gottesdienst geben. Allerdings raten wir dringend, dass Personen der Risikogruppe aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten.
18. Alle **Priester im aktiven Dienst** können – unter den genannten Bedingungen – zu den angesetzten Gottesdienstzeiten – besonders am Sonntag eingesetzt werden. **Ruhestandsgeistliche** und **Priester, die einer Risikogruppe** angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentlichen Gottesdiensten vorstehen möchten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass ein Kommunionhelfer anstelle des Priesters die Kommunion spendet. Außerdem soll besonders darauf geachtet werden, dass zu allen liturgischen Diensten ausreichend Abstand gehalten wird.

Die freie Entscheidung gilt auch für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken.

Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages (z. B. Sakristane) einen Dienst im Rahmen der Feier zu versehen haben und einer Risikogruppe angehören, sind auf das Risiko hinzuweisen und können selbst entscheiden, ob sie ihren Dienst übernehmen.

Für die Gottesdienste gelten folgende Vorschriften:

19. Der Zugang zu den Sonntagsgottesdiensten wird begrenzt; die **Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer** richtet sich nach folgenden staatlichen Vorgaben:
In Rheinland-Pfalz: 10 qm Fläche gelten als Mindestmaß pro Person sowie der Mindestabstand von 1,5 m zwischen einzelnen Personen sind einzuhalten.
Im Saarland: 2,0 m Mindestabstand zwischen den einzelnen Personen sind zu gewährleisten..
20. **Emporen** dürfen nicht besetzt werden (Ausnahme: ggfls. Organist).
21. An den Eingängen müssen die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes **Händedesinfektionsmittel** ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen.
22. Die **Bestuhlung bzw. Sitzplätze** in den Bänken werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Ggf. werden die Besucher von Helfern platziert. Ehepaare/Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt leben, werden dabei nicht getrennt gesetzt. Bei der Berechnung der Gottesdienstteilnehmer zählt jedoch jede einzelne Person.
23. Wo es möglich und notwendig ist, können **mehrere Sonntagsgottesdienste** gefeiert werden. Dann muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern jedoch so groß bemessen sein, dass es zu keiner Ansammlung von Personen vor und in der Kirche kommt sowie die benutzten Sitzplätze immer gereinigt werden können (intensives Abwischen mit Wasser und Seife oder Anwendung von Desinfektionsmittel).
24. Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** durchzuführen, kann in den kommenden Sommermonaten Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten für Menschen mit körperlichen Einschränkungen vorzusehen. Auch hier müssen von allen Teilnehmern die

Abstandsregelungen eingehalten werden. **Sämtliche Regelungen dieser Dienstanweisung gelten auch für Gottesdienste im Freien!**

Weiterhin ist zu beachten, dass es zu größeren Versammlungen/Veranstaltungen im Freien (z. B. Fronleichnam) noch konkretere Vorgaben der Behörden geben wird. Diese sind abzuwarten und einzuhalten.

Besondere Sorgfalt erfordert die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils. Für die liturgische Gestaltung sollen folgende Regeln gelten:

25. Neben dem Priester sind an der **liturgischen Gestaltung** nur maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, gfls. ein Diakon, eine Lektorin oder ein Lektor, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist beteiligt. Konzelebrationen finden weiterhin nicht statt. Priester und die liturgischen Dienste ziehen in gebührendem Abstand ein. Dieser Personenkreis hält grundsätzlich einen Abstand von 2 m vor- und hintereinander ein. Es ist möglich, dass dieser Personenkreis keinen Mund-Nasen-Schutz trägt (Ausnahme: Kommunionsspendung).
26. Eine Gruppe aus bis zu 5 **Sänger und Sängerinnen oder Instrumentalisten** (im Saarland: Musik nur durch einzelne Musiker oder Kantor; Blasinstrumente sind zu vermeiden) kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten. Hier ist auf einen besonders großen Abstand zwischen den Sängern zu achten. Auf musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester wird verzichtet.
27. Eine besondere Problematik, die derzeit auch kontrovers diskutiert wird, ist das gemeinsame Singen der Gottesdienstteilnehmer. Tatsächlich gibt es ernstzunehmende Hinweise, dass der Atemausstoß beim Singen wesentlich größere Sicherheitsabstände erfordert, als 2 m. Daher gilt folgende Regelung: Auf **Gemeindegesang** sollte verzichtet werden. Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesangbücher bereitgestellt werden.
28. Der Wortgottesdienst ist unter dem Gesichtspunkt des Virenschutzes unproblematisch. Das **Küssen des Lektionars/Evangeliars** entfällt.
29. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
30. Die Sakristane sind gebeten, **Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße** besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird. Es ist auch ein geschlossenes Ziborium möglich.
31. Der Priester desinfiziert vor der **Gabenbereitung** seine Hände. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar. Nur der Priester (nicht die Messdiener!) nimmt die Gaben und Gefäße.
32. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt bzw. das **Ziborium** geschlossen. Offen bleiben nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch.
33. Beim **Friedensgruß** ist auf jeglichen körperlichen Kontakt zu verzichten.

34. Die **Spendeformel für die Kommunion** wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
35. Wer die **Kommunion** spendet, trägt einen Mund-Nase-Schutz und desinfiziert nach dem Anlegen der Schutzmaske, vor der Austeilung der Hl. Kommunion seine Hände. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Der Kommunionsspender kann zusätzlich Einweghandschuhe oder weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich) tragen. Baumwollhandschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Auch mit einer Hostienzange kann die Kommunion gespendet werden.
36. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert.
37. Zwischen Kommunionsspender und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
38. **Mund- und Kelchkommunion** finden weiterhin nicht statt.
39. Erwachsene und Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
40. Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegens) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
41. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
42. **Beichten** sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.
43. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollen die **Dauer von 60 Minuten** nicht überschreiten.
44. Es dürfen keine **Gegenstände** entgegengenommen und weitergereicht werden.

Speyer, 1. Mai 2020



Andreas Sturm

Generalvikar

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 4.1 vom 01.05.2020.